

GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 288

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am Dienstag, den 15. September 2020 am Vorplatz der Gemeinde Bergland auf Grund der Covid Maßnahmen der Bundesregierung.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 9.9.2020 per e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann*

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*
GR. Fitzthum Andrea	*	GR. Handl Anja	*
GR. Handl Franz	*	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*E	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*	GR. Schalhaas Herbert	*N
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann	*E	OV. Gansch Gerhard	*E
OV. Mayrhofer Elfriede	*E	OV. Kalcher Thomas	*

Amtsleiter: Pabst Karl

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung folgenden Dringlichkeitsantrag:

Am Donnerstag, den 10. September 2020 fand die wasserrechtlichen Verhandlung für die Brunnenanlage Bergland II statt. In dieser wurden die eingereichten Planunterlagen vollständig bestätigt, sodass einer Beauftragung der gesamten Mess- und Steuerungstechnik auf Basis des Angebotes vom 26.7.2020 an die Fa. MTS vergeben werden kann.

Antrag: Vergabe der gesamten Steuerungs- und Elektrotechnik für den Brunnen Bergland II und die Einbindung in das bestehende System an die Fa. MTS aus Wieselburg.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe unter Punkt 11 zu behandeln.

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und mögliche Einwandsentscheidungen zum letzten Sitzungsprotokoll vom 30.06.2020.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum letzten Protokoll werden keine vorgebracht.

Zu Pkt. 2: Zivilschutzinformation und Dekret Überreichung.

Josef Haselberger berichtet von der aktuellen Zivilschutzschulung und der Überarbeitung des Katastrophenschutzplanes. Vorrangig ist die Einarbeitung des bestehenden Planes in eine internetbasierende Cloudlösung des Landes NÖ F-Disk.

Im Anschluss werden Dekrete vom Vertreter des NÖ Zivilschutzverbandes Hrn. Franz Zehetgruber an Gertrude Weiß und Josef Haselberger überreicht.

Zu Pkt. 3: Genehmigung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplan samt der dazugehörigen Verordnung mit Behandlung der eingelangten Stellungnahmen.

Seit 2016 wurde an der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gearbeitet. In dreizehn Informationsabenden wurde regionsweise die gesamte Gemeindebevölkerung zu Gesprächen eingeladen und die Ergebnisse nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Flächenwidmungsplaner in den vorliegenden Plan eingearbeitet, der nunmehr als überarbeiteter Gemeindeentwicklungsplan und abgeänderte Flächenwidmungsplan zur Beschlussfassung vorliegt.

Das Büro Schedelmayer hat die Gemeinde dabei bestmöglich unterstützt bzw. die entsprechenden Unterlagen erstellt.

Die Entwurfsunterlagen wurden in der Zeit vom 10.2.2020 bis 23.03.2020 zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Insgesamt wurden in dieser Zeit 10 Stellungnahmen abgegeben.

Am 29.06.2020 erfolgte ein Begutachtungstermin am Gemeindeamt Bergland (Bgm. Wieseneder, AL Pabst, DI. Faffelberger – Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Amt der NÖ Landesregierung: DI Neuraüter, RU7; DI Cikli, RU7). Das raumordnungsfachliche Gutachten von DI Neuraüter ist vorliegend. Hieraus ist ein Änderungsbedarf abzuleiten.

Am 14.07.2020 erfolgte eine Besprechung mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Haas, sowie mit Dr. Haiderer der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung. Ein Änderungsbedarf aufgrund der naturschutzfachlichen Begutachtung kann ebenfalls abgeleitet werden. Ein schriftliches Gutachten vom ASV für Naturschutz liegt zwar vor (Übermittlung der

Behörde im Schreiben RU1-R-51/031-2019 am 29.05.2020), dieses geht jedoch nicht auf Einzelheiten ein, sondern stellt im Gesamten eine Nachschärfung der Untersuchung bzw. einen Änderungsbedarf gegenüber der Auflage in den Raum. Im Rahmen dieser Besprechung wurden die Abänderungsvorschläge und der Nachuntersuchungsbedarf präsentiert und seitens des ASV für Naturschutz angenommen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass ein Beschluss unter Berücksichtigung der Besprechungsinhalte erfolgen kann und eine weitere naturschutzfachliche/-rechtliche Begutachtung nach Gemeinderatsbeschluss erfolgen wird.

Unter Punkt 1. werden Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben, wie die während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen aufgrund der rechtlichen und fachlichen Vorschriften des NÖ Raumordnungsgesetzes zu behandeln sind. Dabei werden die einzelnen Stellungnahmen kommentiert und die Empfehlung der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des jeweiligen Änderungswunsches entsprechend begründet.

Unter Pkt. 2. wird der Änderungsbedarf aufgrund des raumordnungsfachlichen und des naturschutzfachlichen Gutachtens erläutert.

Unter Pkt. 3. wird auf Wunsch des ASV für Naturschutz, Dr. Werner Haas, die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Problempunkte übersichtlich dargestellt.

Unter Pkt. 4. werden Änderungen gegenüber der Auflage aufgrund jüngster Projektentwicklungen dargestellt.

Unter Pkt. 5. werden zwecks besserer Projektübersicht die Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes übersichtlich sowie mit einer Zusammenfassung der Empfehlungen samt Kurzerläuterung aufgelistet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen des örtlichen Raumplaners für die Erörterung der

1. DIE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

lfd. Nr. 1: Hr. Alois Peter Huber
betrifft Gst. 1166, KG Kendl
ÖEK-Siedlungserweiterungsgebiet S4
FWP Änderungspunkt 31

nicht zu berücksichtigen

Der Stellungnehmende gibt die fehlende Verfügbarkeit der Fläche für die Siedlungserweiterung bekannt. Da das ÖEK einen langfristigen Planungshorizont hat, ist die mangelnde Verfügbarkeit für eine Festlegung eines Siedlungserweiterungsgebietes nicht von Relevanz.

Im FWP ist die Widmung Grünland-Freihaltefläche vorgesehen. Auch hier bedarf es keiner Verfügbarkeit der Grundeigentümer.

Somit wird empfohlen, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und das Siedlungserweiterungsgebiet zu belassen. Eine Neuevaluierung der Verfügbarkeit ist zu einem künftigen Zeitpunkt erforderlich, spätestens bei einem tatsächlichen Widmungsvorhaben zur Baulandbedarfsdeckung.

lfd. Nr. 2: Hr. David Biber
betrifft Gst. 599, KG Landfriedstetten
FWP Änderungspunkt 7

zu berücksichtigen

Der Stellungnehmende spricht sich gegen die Umwidmung seines Hauptgebäudes von Glf auf Geb aus. Es soll der ursprüngliche Widmungszustand belassen werden.

Da die Geb-Widmungen in der Regel auf Anfragen von Grundeigentümern vorgenommen werden, ist anzunehmen, dass eine künftige Nutzung des Gebäudes sichergestellt ist. Es wird empfohlen, die Umwidmung nicht durchzuführen und die Widmung Glf beizubehalten.

lfd. Nr. 3: Renate und Manfred Hackl
 betrifft Gst. 1567, 1568/6, KG Plaika
 FWP Änderungspunkt 14

nicht zu berücksichtigen

Die Ausführung als Sackgasse ist zwar in der Herstellung und Erhaltung kostengünstiger, jedoch wird durch das maschenartige Verkehrssystem eine Erhöhung des Verkehrsflusses bezweckt. Zudem ist die Infrastrukturerschließung als auch die Instandhaltung (Schneeräumung) erleichtert.

Die erhöhten Herstellungs- und Instandhaltungskosten sind daher aufgrund des zusätzlichen Nutzens des maschenartigen Verkehrsnetzes gerechtfertigt.

lfd. Nr. 4: Fr. Gertraud Leimhofer (telefonisch, Aktenvermerk)
 betrifft Gst. 1567, 1568/6, KG Plaika
 FWP Änderungspunkt 14

nicht zu berücksichtigen

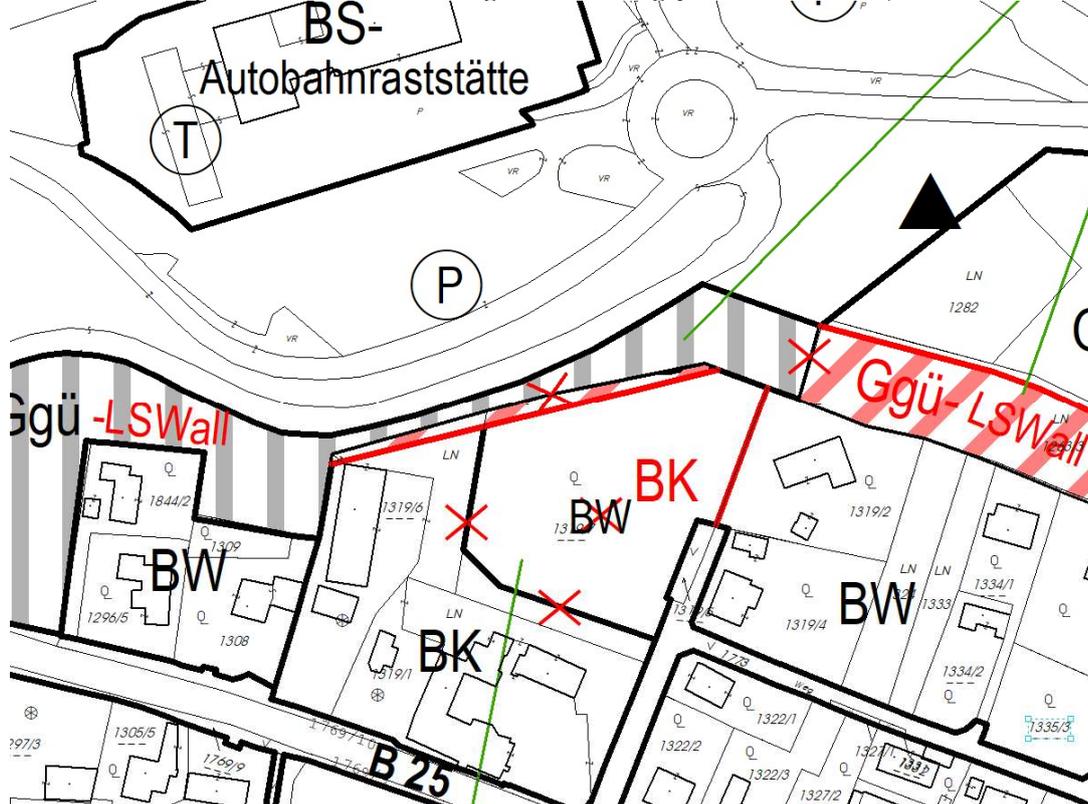
siehe Stellungnahme Nr. 3 (Renate und Manfred Hackl)

lfd. Nr. 5: Hr. Klaus Panhuber-Haas
 betrifft Gst. 1319/7, KG Plaika
 FWP Änderungspunkte 19, 20

zu berücksichtigen

In der Stellungnahme wird auf das tatsächliche Ausmaß des Walles und des Bauverbotsbereiches hingewiesen. Es wird empfohlen, die Grüngürtel-Widmung am besagten Grundstück entsprechend zu reduzieren.

Abbildung 1: Beschluss-Darstellung der Änderungspunkte 19 und 20 (nicht maßstabstreu)



lfd. Nr. 6: Abteilung Landesstraßenplanung, Amt der NÖ Landesregierung
betrifft Anbindung Betonwerk Wopfinger an die B 1
FWP Änderungspunkt 29

nicht zu berücksichtigen

Die Aufschließung und verkehrstechnische Begutachtung war Gegenstand eines vorangegangenen Widmungsverfahrens. Da es sich bei Änderungspunkt 29 lediglich um einen internen Flächentausch im gewidmeten Schotterabbaugelände handelt, welcher keine verkehrlichen Auswirkungen hat, wird empfohlen, die Stellungnahme im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht zu berücksichtigen. Für einen ordnungsgemäßen Anschluss an die B 1 ist jedoch Sorge zu tragen und der Kontakt mit der zuständigen Dienststelle der Landesstraßenverwaltung (Hr. Osanger, Straßenmeisterei Blindenmarkt) herzustellen.

lfd. Nr. 7: Hr. Robert Stockinger
betrifft Kendl
ÖEK Siedlungserweiterungsgebiet S4 in Kendl
FWP Änderungspunkte 31

teilweise zu berücksichtigen

Bei der Siedlungserweiterungsfläche S4 in Kendl werden die Böschungsbereiche im Süden im Rahmen eines Widmungsverfahrens auszunehmen sein. Es wird empfohlen, eine weitere Reduktion der Siedlungserweiterungsflächen im Westen (Waldabstand) und Norden (Abstand zur Gasleitung, Verringerung der Baulandtiefe) vorzunehmen, sodass der Bereich etwas kompakter wird. Die Fläche ist trotz der Reduktion um etwa 1,2 ha zweckmäßig bemessen, sodass eine etwa 7 bis 8 Meter breite Aufschließungsstraße mit beidseitiger Parzellierung und Bebauung errichtet werden kann.

Abbildung 2: Beschluss-Darstellung des Änderungspunktes 31 (nicht maßstabstreu)

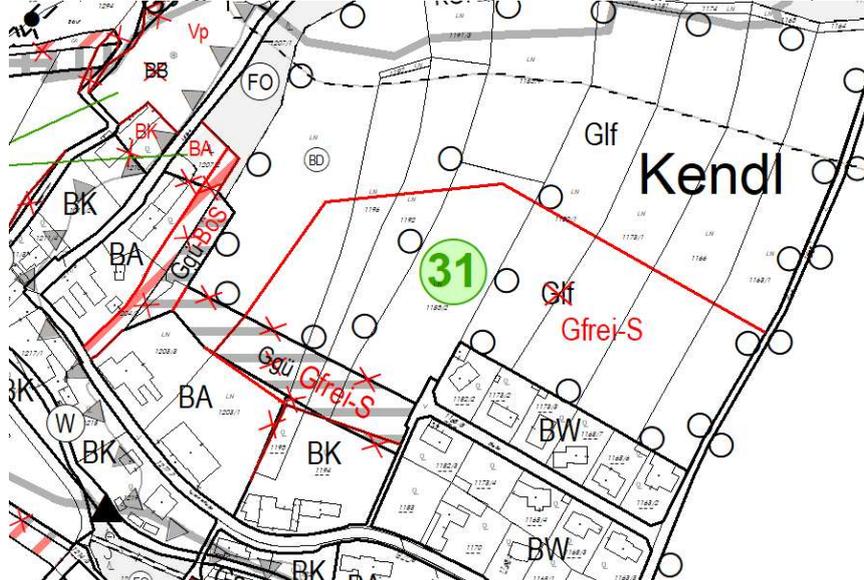
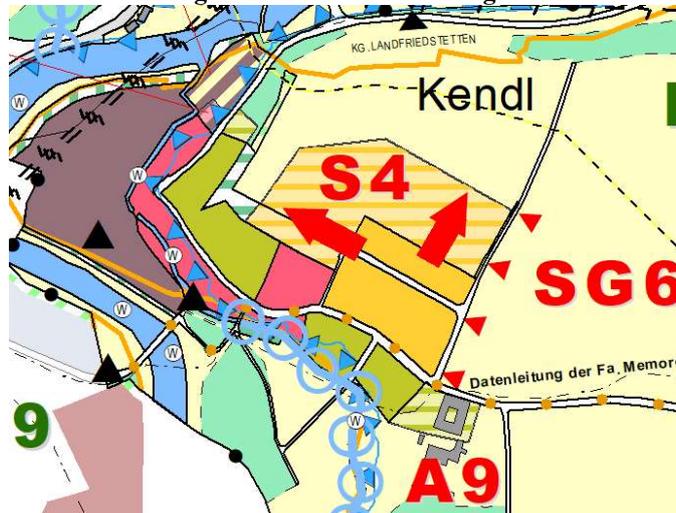


Abbildung 3: Beschluss-Darstellung des Entwicklungsgebietes S4 in Kendl (nicht maßstabstreu)



lfd. Nr. 8: Daniel und Manuela Schwabe
betrifft Kendl
ÖEK Siedlungserweiterungsgebiet S4 in Kendl
FWP Änderungspunkt 31

nicht zu berücksichtigen

Es wird empfohlen, eine Siedlungserweiterungsfläche aufgrund des künftigen Baulandbedarfs zu belassen – jedoch in reduzierter Form, sodass im Westen ein Waldabstand und im Norden ein Abstand zur Gasleitung sichergestellt werden kann.

Betreffend des anfallenden Verkehrs ist zu erwähnen, dass die vorhandene Straße mit einer Breite von über 7 Metern für die Aufschließung des bestehenden und künftigen Baulandes ausreichend bemessen ist (vgl. § 32 Abs. 5 Z. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014). Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, der ausschließlich für Ziel- und Quellverkehr des Siedlungsteiles bestimmt ist.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der eingeschränkten Geschwindigkeit im Ortsbereich ist auch keine Überschreitung des höchstzulässigen Dauerschallpegels für Bauland-Wohngebiet von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts zu erwarten (vgl. Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0).

Beschluss-Darstellungen ÖEK und FWP siehe Behandlung der Stellungnahme Nr. 7

lfd. Nr. 9: ASFINAG
betrifft ÖEK und FWP allgemein
ÖEK Siedlungserweiterungsgebiet S4 in Kendl
FWP Änderungspunkte 31

nicht zu berücksichtigen

Die ASFINAG hat keine Einwendungen hinsichtlich der geplanten Änderungen des FWP und der Festlegungen im ÖEK. Sie weist jedoch auf Mindestabstände hin, die in Folgeverfahren (z.B. Bauverfahren) einzuhalten sind.

lfd. Nr. 10: Hr. Alexander Lasselsberger
betrifft Gst. 258/1, KG Gumprechtsberg
ÖEK Festlegung Z8
FWP Änderungspunkt 44

zu berücksichtigen

Der Stellungnehmende spricht sich gegen eine Rückwidmung von „Grünland-Abfallbehandlungsanlage-Recycling-Shredder“ aus, weil diese Fläche teilweise als solche genutzt wird und mit einer Abschirmungsbepflanzung versehen ist. Es wird daher empfohlen,

- den Änderungspunkt 44 des Flächenwidmungsplanes rückzustellen und den alten Widmungszustand zu belassen sowie
- die Festlegung Z8 („Rückwidmung der Abfallbehandlungsanlage mangels einer Umsetzung) im ÖEK zu streichen.

Somit werden der Nutzung und dem Betrieb künftig keine Schranken gesetzt.

Die Unterpunkte 2 bis 5 der Empfehlung des örtlichen Raumplaners vom 25.8.2020 werden gemäß der in Anlage A) angeschlossenen Beilage genehmigt und zum Bestandteil des Protokolles erklärt.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 15.9.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2020

DER GEMEINDE BERGLAND

§ 1 Gemäß den §§ 13 bis 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Bergland samt örtlichem Entwicklungskonzept generell überarbeitet.

§ 2 Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

(1) Allgemeine Ziele

1. Oberste Ziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2020 sind
 - die Erhaltung und Gestaltung des Gemeindegebietes als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes,
 - die wirtschaftliche Weiterentwicklung auf den dafür geeigneten Standorten sowie
 - die Sicherung der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen.
2. Die Gestaltung des Baulandes hat nach den Grundsätzen der Erhaltung der Lebensqualität und einer aktiven Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung zu erfolgen.
3. Bis zum Planungshorizont im Jahr 2040 wird eine Bevölkerungszahl von über 2.000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz) angestrebt. Hierfür wird es einen zusätzlichen Bedarf von etwa 225 Wohnungen geben.
4. Die Gemeinde strebt die Erhaltung ihrer Funktion als attraktiver Wohn- und Agrarstandort sowie den Ausbau als Erwerbsstandort an. Die Ortschaft Bergland ist Hauptort in der Gemeinde. Es gilt weiterhin, die zentrale Stellung im Gemeindegebiet auf- und auszubauen.

(2) Ziele und Maßnahmen Wohnen und Siedlung

1. Bei der Deckung des Wohnungsbedarfes sind Leerstände im bebauten Gebiet sowie vorhandene Baulandreserven zu forcieren.
2. Bei Bedarf sind Erweiterungen des Wohnsiedlungsgebietes vorrangig in den Ortschaften Bergland und Landfriedstetten, in geringerem Ausmaß in Kendl, Dürnbach, Breiteneich, Wohlfahrtsbrunn, Holzing und Königstetten durchzuführen.
3. In den restlichen Siedlungsbereichen sind keine großflächigen Erweiterungen vorgesehen. Es sollen jedoch Bestandssicherungen, Baulandarrondierungen und Lückenschlüsse bei Vorliegen eines Änderungsanlasses und unter Einhaltung der allgemeinen Planungsrichtlinien nach dem NÖ Raumordnungsgesetz möglich sein.
4. Allgemeine Voraussetzungen für die Umwidmung von Siedlungserweiterungsgebieten sind:
 - Gewährleistung der Verfügbarkeit
 - Gewährleistung einer sukzessiven Bebauung unter Verhinderung von Baulücken
 - Gemeinsame, mit der Gemeinde abgestimmte Teilungsentwürfe der Grundeigentümer
 - Gewährleistung der Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Herstellung der Infrastruktur
 - Gewährleistung der Herstellung von zugeordneten Spielplätzen, Parkflächen, Wasserrückhalteflächen und/oder Grüngürteln
 - Gewährleistung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
 - Bedarf an Bauplätzen für Wohnzwecke
5. Der Bestand der im Grünland befindlichen Gebäude soll weitestgehend durch geeignete Maßnahmen (z.B. erhaltenswertes Gebäude im Grünland, Bauland – Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen) gesichert werden.
6. Bei der Ausweisung von Bauland – erhaltenswerte Ortsstrukturen ist die vorhandene Infrastruktur u.a. durch kleinräumige Baulandarrondierungen bestmöglich auszunutzen. Dabei ist auf den Erhalt des Charakters der jeweiligen Ortschaft sowie auf bestehende Landwirtschaften Rücksicht zu nehmen.
7. Siedlungserweiterungsgebiete sind grundsätzlich durch Anliegerstraßen zu erschließen. Bei etappenweiser Erweiterung muss eine sinnvolle Erschließungsmöglichkeit der Restflächen gewährleistet bleiben. Auf entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und auf ein ausreichendes Stellplatzangebot ist Bedacht zu nehmen.

8. Die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität (u. a. Sport-, Freizeit-, Kulturangebot) wird weiterhin angestrebt.
9. In den Ortskernen von Bergland, Kendl, Unteregging und Oberegging sind langfristig Bereiche für gemischte Nutzungen (v.a. Wohnnutzung, Einzelhandel, Dienstleistungen) sicherzustellen und nach Möglichkeit auszubauen. Dadurch wird die zentrale Stellung der Ortskerne im Gemeindegebiet gestärkt.
10. Im Süden von Holzing sind Synergieeffekte im Nahbereich zur FH Wieselburg zu fördern. Hierfür ist langfristig eine Umstrukturierung des Betriebsareals auf Bauland – Kerngebiet anzustreben, um eine Nutzungsvielfalt ermöglichen zu können.

(3) Ziele und Maßnahmen Wirtschaft und Landwirtschaft

1. Betriebliche Entwicklungen sollen in Unteregging an der B 1, in Plaika sowie in Holzing an der Gemeindegrenze zu Wieselburg konzentriert werden. Hier sind neue Betriebsansiedlungen zu forcieren. Die Umwidmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 4 gelten für Betriebserweiterungsgebiete sinngemäß.
2. Die zerstreut liegenden, kleineren Betriebsgebiete sind in ihrem Bestand zu sichern. Flächenhafte Erweiterungen zur Neuansiedlung von Betrieben sind an diesen Standorten nicht vorgesehen.
3. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist durch Erhalt der agrarischen Kulturlandschaft und der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sicherzustellen (z.B. durch die Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft).

(4) Ziele und Maßnahmen Naturraum, Freizeit und Erholung

1. Die Erlauf stellt eine wichtige Grünachse im Gemeindegebiet dar. Sie dienen u.a. als wertvoller Lebensraum geschützter Arten sowie zur Landschaftsgliederung. Die wichtige Naturraumfunktion ist zu erhalten.
2. Zur Erhöhung des Naherholungswertes sind Wanderwege und Radwege zu erhalten und auszubauen.
3. Das Sportplatzareal in Hagenau soll gesichert werden. Ein abwechslungsreiches Angebot an öffentlichen Spiel-, Erholungs-, und Sportflächen soll ausgebaut werden. Dazu wird z.B. ein alternatives Sportplatzareal im Hauptort Bergland vorgesehen.
4. In Oberegging, Mitterndorf, Kolm, Landfriedstetten, Kendl, Gumprechtsberg und Dürnbach werden Siedlungsgrenzen festgelegt, um unwirtschaftliche Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und den Charakter der Landschaft und des Naturraumes sowie landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern.

(5) Ziele Verkehr

1. Das Angebot im öffentlichen Verkehr ist ständig auszubauen. Es gilt auch die Erreichbarkeit der nahe gelegenen Bahnhöfe und Bahnhaltstellen zu verbessern.
2. Es gilt, das innerörtliche Fußwegenetz zu optimieren. Erforderlichenfalls sind Abstimmungen mit den Nachbargemeinden durchzuführen.

3. Mit der Umfahrung Wieselburg (B 25) ergeben sich neue Anschlusspunkte. Neu freigesetzte Nutzungspotenziale an diesen Stellen sind zu beobachten.
4. Die Radverbindungen zu den Zentren Wieselburg, Ybbs, zum Bahnhof Kemmelbach und zum Nachbarort Petzenkirchen sind zu verbessern.

§ 3 Baubehördliche Maßnahmen

- (1) Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

BI-A2, KG Plaika

- Regelung der Verkehrserschließung

BI-A3, KG Plaika

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs
- Sicherstellung einer funktionsgerechten Erschließung
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur

BW-A8, KG Holzing

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfes, welcher eine funktionsgerechte Verkehrserschließung vorsieht, über welche auch die südliche Erweiterungsfläche (Gfrei-S) angebunden werden kann.
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur unter Berücksichtigung einer weiteren Ausbaustufe im südlichen Anschluss.

BB*-A9, KG Holzing

- Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur und Weiterführung der Verkehrsfläche nach Norden bzw. Westen

BB-A10, KG Plaika

- Sicherstellung einer leistungsgerechten, verkehrssicheren Anbindung bei einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Fließverkehrs an die LB 25.

BA-A11, KG Landfriedstetten

- Vorlage eines gemeinsamen, mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs

BA-A12, KG Landfriedstetten

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur

- (2) Die in § 3 Z. (1) angeführten Aufschließungszonen dürfen auch in einzelnen Abschnitten zur Bebauung freigegeben werden, wenn die Erfüllung der Bedingungen auf den noch nicht freigegebenen Flächen der Aufschließungszonen weiterhin gewährleistet ist.

§ 4 Örtliches Entwicklungskonzept

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer am 2.12.2019 unter der Plannummern 1971/EK. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Bergland dar. Die darin enthaltenen Aussagen und Inhalte sind bei allen künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer am 2.12.2019 unter den Plannummern 2228/F.1., 2228/F.2. und 2228/F.3. verfasste und aus drei Blättern bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan Gemeinde Bergland dar. Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt das örtliche Raumordnungsprogramm 1989 außer Kraft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Genehmigung einer Zahlungserleichterung für das erste Kindergartenhalbjahr 2020.

Auf Grund der Covid Situation ab März 2020 der Kindergartenbetrieb teilweise unterbrochen, ebenso bzw. verstärkt auch der Kindergartenbus. Aus diesem Anlass wird eine Kürzung der Bus- und Kindergartenkosten vorgeschlagen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung eines 50%igen Kostenerlasses für die Vorschreibung des Kindergarten- und Busbeitrages im ersten Halbjahr 2020.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 5: Berichterstattung zur Covid-Finanzlage und der Erstellung des Nachtragsbudget 2020.

Amtsleiter Karl Pabst berichtet von der Finanzlage bei der Erstellung des Nachtragsbudgets. Die Covidauswirkungen bei den Einnahmen einerseits, aber auch bei den Ausgaben verändern das Budget um annähernd 10 Prozent. Ca. 400.000 Euro verschlechtert sich daher die Ausgangssituation gegenüber der Ersterstellung des Voranschlages 2020 im Oktober des Vorjahres.

Trotz dieser Änderung wird an der Entschuldungsphase festgehalten. Die Bargeldmittelreserven reichen für den Ausgleich in diesem Jahr aus. Trotzdem sind im Straßenbau Einsparungen von 150.000 Euro geplant, ebenso wird der geplante Grundankauf für künftige Baulandflächen um ein Jahr zurückgestellt.

Die Arbeiten beim Brunnenneubau und dem weiteren Ausbau des Wasser- und Kanalnetzes werden uneingeschränkt weitergeführt. Diese Finanzierung ist aus Eigenmittel, Bundeszuschüssen und künftigen Gebühreneinnahmen gesichert. Darlehen sind hierfür keine vorgesehen.

Die Gemeinde Bergland konnte in den „guten Haushaltsjahren 2013-2018“ von Zuwächsen im fast 5-Prozentbereich wesentlich zur Entschuldung beitragen. Durch die aktuelle Situation kommt es daher nicht zu einem Zusammenbruch der Investitionstätigkeit, jedoch zu einer Einschränkung. Wie stark diese tatsächlich ausfällt, wird vor allem im kommenden Jahr sichtbar werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Noch laufende rechtliche und kontenmäßige Anpassungen müssen noch von Landesseite definiert werden. Grundsätzlich sind die Vorbereitungsarbeiten intern in der Gemeinde abgeschlossen.

Die vorläufige Aktiva für die Gemeinde Bergland beträgt lt. vorausschauenden Rechnungsabschluss gerundet 24 Mio. Euro. Der Saldo aus der Eröffnungsbilanz beträgt rund 15 Mio. Euro.

Der Beschluss: Ist für den Lagebericht nicht erforderlich.

Zu Pkt. 6: Genehmigung des Übergabe- und Abtretungsvertrages in Dürnbach.

Anlässlich einer nicht korrekten Bauführung durch den Liegenschaftsbesitzer Pfeiffer Alexander wurde die Neuvermessung der Dürnbacher Gemeindestraße erforderlich. Zwecks Verbücherung der Neuzuteilung der entsprechenden Trennstücke wurden zwei Verträge vom Notar Holzinger aus Scheibbs erstellt. Der Flächenausgleich erfolgt kostenlos. Die Kosten des Notars und die Vermessungskosten trägt der Verursacher Alexander Pfeiffer.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Abtretungsvertrages samt Grenzbereinigungsübereinkommen mit der Republik Österreich, (BVW), Alexander Pfeiffer und der Gemeinde Bergland, sowie des Rückabtretungs- und Abtretungsvertrages zwischen der Gemeinde Bergland und Alexander Pfeiffer aus Dürnbach 35.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Abschluss einer Vereinbarung für die Sicherstellung des Kostenanteiles beim Hochwasserschutz Kendl mit der Fa. Amashauffer.

Entsprechend den Vorverhandlungen zur Umsetzung des Hochwasserschutzes wurde vom Notariat Klimscha eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Hochwasserschutzkostenanteile für die Fa. Amashauffer erstellt. Diese sichert der Gemeinde bzw. dem Land NÖ die zu entrichtende Anrainerleistungen von 317.659 Euro durch die Fa. Amashauffer mittels dem 3,59 ha großen Grundstückes 1403 KG Landfriedstetten, welches sich im Eigentum von Frau Anna Amashauffer befindet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Vereinbarung zur Sicherstellung des Kostenanteiles für die Errichtung des Hochwasserschutzes Kendl abgeschlossen zwischen der Gemeinde Bergland, Anna Amashauffer und der Amashauffer GmbH (FN 86482 f) vertretungsbefugt durch Susanne und Thomas Amashauffer.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Änderung der Altersgrenze für die Musikschulkostenübernahme in Wieselburg.

Das Land Niederösterreich fördert den Musikschulunterricht ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Aus diesem Grund ist der Vorschlag des Vorstandes, diese Regelung des Landes NÖ für unsere Musikschulkostenübernahme (Kopfquote) zu übernehmen. Somit wird dann die Musikschulkostenübernahme nicht wie bisher an den Erhalt der Familienbeihilfe gekoppelt, sondern fix bis zum 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) bezahlt. Danach ist der Musikschulunterricht zur Gänze selber zu bezahlen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Unterstützungsbetrag (Kopfquote) wird für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) übernommen, danach ist der Musikschulunterricht zur Gänze selber zu bezahlen.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Bildung eines Arbeitskreises zum Alltagsradlverkehrs.

Bei verschiedenen Vorgespräche in der Inregion wurde das Thema Alltagsradlverkehr verstärkt angesprochen. Vom zuständigen Sachbearbeiter des Landes NÖ Hrn. Zehetgruber Bernhard wurden die Unterschiede Alltags- bzw. Freizeitradl, deren Zielgruppen und der möglichen Förderungen angesprochen. In Aussicht steht auch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in der Region, welche für die Finanzierung wesentlich ist und am meisten Nichtgemeindebürger die Nutzer sind.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Um die Radfahrmobilität zu fördern, ist ein Netzausbau für den Berufs- bzw. Schulverkehr unumgänglich. Dieses Vorhaben benötigt ein vernetztes Zusammenwirken im Gemeinderat, von der Planung bis zur Umsetzung.

Dementsprechend wird ein Arbeitskreis eingesetzt: Die mitwirkenden Gemeindefunktionäre sind neben dem Amtsleiter Karl Pabst, GR Andreas Krapfenbacher, Bgm. Walter Wieseneder, Anja Handl, Andrea Fitzthum, Leopold Huber.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Genehmigung der Kostenanteile für die Erweiterung des Friedhofes in Petzenkirchen.

Im Zuge der Parzellierung eines neuen Siedlungsgebietes südlich des Friedhofs Petzenkirchen wurde die Friedhofsfläche erweitert. Entlang der neuen Grenze ist die Errichtung einer Friedhofsmauer geplant. Die Gesamtkosten werden mit rund EUR 100.000,00 geschätzt. Die Planung soll im Jahr 2020 und die Errichtung im Jahr 2021 erfolgen. Die Kosten für dieses Vorhaben sind von den Gemeinden Petzenkirchen und Bergland jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Gemeinden leisten nach Anforderung der Friedhofsverwaltung Vorauszahlungen. Die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten erfolgt nach der Fertigstellung.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Die Kosten für das Vorhaben „Friedhofsmauer“ der Friedhofsverwaltung Petzenkirchen Bergland werden seitens der Gemeinde Bergland zur Hälfte übernommen. Zur Vorfinanzierung können von der Friedhofsverwaltung Petzenkirchen Bergland Vorauszahlungen nach Bedarf für die Jahre 2020 und 2021 bis zum vorläufigen Hälftebetrag von EUR 50.000,00 angefordert werden. Die Abrechnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nach Fertigstellung des Vorhabens.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 11: Vergabe der gesamten Steuerungs- und Elektrotechnik für den Brunnen Bergland II und die Einbindung in das bestehende System an die Fa. MTS aus Wieselburg.

Amtsleiter Karl Pabst berichtet von der letzten Vorstandssitzung, in welcher die vom Gemeinderat freigegebene Beauftragung der Errichtung der Brunnenanlage Bergland II an die Bestbieterfirmen genehmigt wurde.

Baumeisterarbeiten:	Fa. Held & Francke Lossdorf	€	312.655,93
Maschinelle Ausrüstung:	Fa. Meisl GmbH, Grein	€	78.835,71

Am Donnerstag den 10. September 2020 fand die wasserrechtlichen Verhandlung für die Brunnenanlage Bergland II statt. In dieser wurden die eingereichten Planunterlagen vollständig bestätigt, sodass eine Beauftragung der gesamten Mess- und Steuerungstechnik auf Basis des Angebotes vom 26.7.2020 an die Fa. MTS erfolgen kann.

Die Fa. MTS hat das bestehende Steuerungssystem gemeinsam mit der Gemeinde Bergland entwickelt und betreut es sehr zuverlässig. Zuletzt bestätigt durch den zweimaligen Ausfall der Pumpenansteuerungssysteme durch Überspannung jeweils am Wochenende.

Das System selbst läuft autark auf einem eigenen Server, die Datenübertragung erfolgt in einem eigenen geschützten Funkbereich.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Vergabe der gesamten steuerungs- und elektrotechnischen Ausrüstung für den Brunnen Bergland II und die Einbindung in das bestehende System an die Fa. MTS aus Wieselburg zum Preis von 85.051,93 zzgl. Ust.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Bürgermeister berichtet vom Ferienspiel (Dank beim Familienarbeitskreis), Bergland-Wallfahrt nach Maria Taferl, die Jubiläumsfeier wurde abgesagt, Materloas wird auch abgesagt, Gemeindeausflug ist auch abgesagt, auch der Bürgermeisterempfang.

Gelesen und gefertigt
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: